

Bekanntmachung des Bundes und der Länder

**Gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb mit hohem
Risiko
(gem. Verordnung (EU) Nr. 965/2012)**

Begriffsbestimmung „Gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb mit hohem Risiko“

Gemäß Artikel 2 der VO (EU) Nr. 965/2012 lautet die Begriffsbestimmung für „Gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko (high risk commercial specialised operation)“ wie folgt:

„[...] bezeichnet jeden gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb

- über einem Gebiet, in dem die Sicherheit von Dritten am Boden in Notfällen voraussichtlich gefährdet würde,
- oder gemäß Festlegung der zuständigen Behörde des Ortes, an dem der Flugbetrieb durchgeführt wird, jeden gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb, der aufgrund seines besonderen Charakters und des lokalen Umfeldes, in dem er stattfindet, ein hohes Risiko darstellt, insbesondere für Dritte am Boden.“

AMC1 ARO.OPS.150 fordert zusätzlich, dass die zuständige Behörde eine Liste von Aktivitäten veröffentlichen soll, welche als „gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb mit hohem Risiko“ eingestuft werden. So sollen die Betreiber informiert werden, wann eine Genehmigung zu beantragen ist.

ARO.OPS.150 a) und b) fordert die Beantragung und Genehmigung von gewerblichem spezialisiertem Flugbetrieb mit hohem Risiko. Hierfür muss der Betreiber eine Risikobewertung durchführen und Standardbetriebsverfahren (SOP) festlegen, welche gemäß den Anforderungen des Anhangs VIII (Teil-SPO) erstellt wurden, mit dem Antrag einzureichen und von der zuständigen Behörde vor Genehmigung zu prüfen sind. Die Genehmigung kann dabei örtlich und zeitlich limitiert werden.

Gemäß **ORO.SPO.110 (c)** ist die Form sowie Art und Weise der Beantragung von der Behörde festzulegen. Die näheren Antragsunterlagen/-informationen hierfür sind unter **ORO.SPO.110 (b)** definiert.

Folgende weitere Fälle werden über den Eingang eines erstmaligen Antrages gem. **ARO.OPS.150 a) und b)** hinaus aufgeführt:

Änderung (ARO.OPS.150 c)

Soll eine bereits erteilte Genehmigung auf Antrag geändert werden, wiederholt sich der Prüfprozess und die Behörde muss zusätzlich die Bedingungen festlegen, unter denen während der Änderung gearbeitet werden darf (sofern die Genehmigung nicht ausgesetzt werden muss).

Erneuerung (ARO.OPS.150 d):

Wird die Erneuerung der Genehmigung beantragt, kann bei der erneuten Prüfung das frühere Genehmigungsverfahren und frühere Aufsichtstätigkeiten berücksichtigt werden (beschleunigtes Verfahren).

Aussetzung/Widerruf/Beschränkung (ARO.OPS.150 e):

Die Aussetzung, der Widerruf sowie eine Beschränkung sind möglich wenn der Betreiber Änderungen durchführt, ohne eine Risikobewertung und SOP vorgelegt zu haben.

Verfahren bei grenzüberschreitendem Betrieb (ARO.OPS.150 f):

Die für den Betreiber zuständige Behörde erteilt nach Zustimmung der örtlich zuständigen Behörde (nach Prüfung der Risikobewertung und der SOP) die Genehmigung.

Liste von gewerblichen Aktivitäten gem. AMC1 ARO.OPS.150, welche in Deutschland als „Gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb mit hohem Risiko“ einzustufen sind

Grundsätzlich ist Flugbetrieb gem. SERA.3105 so durchzuführen, dass Luftfahrzeuge über Städten, anderen dicht besiedelten Gebieten und Menschenansammlungen im Freien nur in einer Höhe geflogen werden, die im Fall einer Notlage eine Landung ohne ungebührliche Gefährdung von Personen oder Sachen am Boden erlaubt.

Kann dies nicht sichergestellt werden, ist davon auszugehen, dass die Sicherheit von Dritten am Boden bei Notfällen gefährdet ist und dieser Flugbetrieb folglich als Flugbetrieb mit hohem Risiko eingestuft werden muss.

Folgender gewerblicher Flugbetrieb von Betreibern im Zuständigkeitsbereich der deutschen Luftfahrtverwaltung sowie für das gesamte Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wird als „Gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb mit hohem Risiko“ eingestuft:

1. Flugbetrieb, für den die durch den Betreiber durchgeführte Risikobewertung gemäß SPO.OP.230 ein „Hohes Risiko“ im Sinne von ORO.SPO.110 (a) ergibt.
2. Grundsätzlich jeder gewerbliche spezialisierte Flugbetrieb gem. Teil-SPO der VO (EU) Nr. 965/2012 über dicht besiedelten Gebieten, Städten, oder Menschenansammlungen, welcher unterhalb der auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland geltenden Mindestflughöhen durchgeführt wird.
Ausgenommen hiervon sind Flüge zur Flugfunkstellenvermessung und zur Flugverfahrenvalidierung an Flugplätzen (sog. Vermessungsflüge).
3. Außenlasttransporte über Städten, dicht besiedelten Gebieten oder Menschenansammlungen.
4. Flugbetrieb mit Personen-Außenlasten (human external cargo, HEC) über Städten, dicht besiedelten Gebieten oder Menschenansammlungen.
5. Lawinensprengflüge.

Anmerkungen zu gewerblichem spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko im Ausland innerhalb eines Mitgliedstaates der EU:

- Für die Erteilung der Genehmigung für gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko ist die national zuständige Luftfahrtbehörde zuständig. Dies gilt auch dann wenn der EU-Mitgliedstaat, in dem der Flugbetrieb durchgeführt werden soll, den Flugbetrieb im Gegensatz zu diesen Ausführungen als gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko eingestuft hat.

- Für die Abstimmung zwischen den Behörden ist ein Zeitraum von bis zu einem Monat erforderlich, dies ist bei der Antragsstellung zu berücksichtigen. Auf eine mögliche Dringlichkeit der Bearbeitung ist gesondert hinzuweisen.

English courtesy translation

1. Operations for which the results of the risk assessment, which has to be performed by the operator according to SPO.OP.230, have identified a high risk according to ORO.SPO.110 (a).
2. Commercial specialised operations according to Part-SPO of Reg. (EU) No. 965/2012 that is performed below the minimum flight altitudes as applicable in the territory of the Federal Republic of Germany over cities, congested areas or over an assembly of persons. Flights conducted with the purpose of performing an airborne inspection of navigational aids and to validate flight procedures (Flight Inspection/Flight Calibration) are exempt from this requirement.
3. External sling load / external cargo operations over cities, congested areas or over an assembly of persons.
4. Human external cargo operations (HEC) over cities, congested areas or over an assembly of persons.
5. Avalanche mining operations.

General remark regarding high-risk commercial specialised operations abroad within a Member State of the EU:

- High-risk commercial specialised operations will be approved by the national Competent Authority (by the Federal Aviation Office, LBA or one of the 16 Federal States). This also applies when the EU Member State the operations will take place in has categorized the planned operation as high-risk commercial specialised operations in deviation from the points mentioned above.

- For coordination between Competent Authorities a timeframe of up to one month can be necessary. This should be considered when submitting the application. If there is need for urgency a respective remark should be made in the application.